

712.11

Abfallverordnung (AbfV)

(Änderung vom 4. April 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

Rückbau von
Bauten und
Anlagen

§ 3 a. ¹ Die Bauherrschaft teilt der örtlichen Baubehörde den Abbruch einer Baute oder Anlage rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit, auch wenn keine Baubewilligung nötig ist. Die Mitteilung enthält die Angaben nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen¹.

² Die Bauherrschaft weist der örtlichen Baubehörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Arbeiten nach, dass die Abfälle entsprechend den Vorgaben entsorgt wurden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. April 2018

§ 3 a findet Anwendung auf Abbrüche von Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten angezeigt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft ([ABl 2018-04-20](#)).

¹ [SR 814.600](#).